



## **Bußgeldkatalog für Verstöße gegen**

### **§ 56 Abs. 1 Nr. 52 bis 56 GwG**

**Stand: 22.10.2018**

#### **A. Allgemeiner Teil**

##### **I. Anwendungsbereich**

Der folgende Bußgeldkatalog des Bundesverwaltungsamtes ist von der für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach den § 56 Abs. 1 Nr. 52 bis 56 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1822) zuständigen Stelle des Bundesverwaltungsamtes anzuwenden.

Der Bußgeldkatalog ist eine Richtlinie für die Zumessung der Geldbuße.

##### **II. Juristische Personen oder Personenvereinigungen**

Handelt jemand für einen anderen (als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personhandelsgesellschaft, als gesetzlicher Vertreter eines anderen oder als Beauftragter in einem Betrieb), sind die besonderen Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten.

Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn die dort bezeichneten natürlichen Personen zumindest leichtfertig eine in § 56 Nr. 52 bis 56 GwG bezeichnete Ordnungswidrigkeit begangen haben, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte.

##### **III. Bußgeldrahmen**

###### **1. Einfache Verstöße**

Für Verstöße gegen die in § 56 Abs. 1 Nr. 52 bis 56 GwG genannten Ordnungswidrigkeiten sieht § 56 Abs. 3 GwG einen Bußgeldrahmen von bis zu 100.000 Euro vor, sofern kein Fall des Abs. 2 vorliegt.

Die Geldbuße beträgt mindestens 50 Euro.

## **2. Schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße**

Nach § 56 Abs. 2 GwG erhöht sich der Bußgeldrahmen bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen auf bis zu eine Million Euro oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils (§ 56 Abs. 2 S. 1 GwG).

Gegenüber natürlichen Personen, die Verpflichtete gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 bis 9 GwG sind, kann die Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro (§ 56 Abs. 2 S. 5 GwG) oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils (§ 56 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 GwG) betragen.

Gegenüber juristischen Personen oder Personenvereinigungen, die Verpflichtete gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 bis 9 GwG sind, beträgt die Rahmenobergrenze bis zu fünf Millionen Euro oder bis zu 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im Geschäftsjahr, das der Behördenentscheidung vorausgegangen ist, erzielt hat (§ 56 Abs. 2 S. 3 GwG) oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils (§ 56 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 GwG). Der Gesamtumsatz ist nach § 56 Abs. 4 GwG zu bestimmen oder hilfsweise zu schätzen, soweit dies gesetzlich eröffnet ist.

Bei den genannten Varianten ist jeweils der höhere Betrag maßgeblich.

## **3. Leichtfertige Handlungen**

Im Falle einer leichtfertigen Handlungen kann eine Geldbuße nur bis zur Höhe der Hälfte der gesetzlich bestimmten Rahmenbeträge festgesetzt werden (§ 17 Abs. 2 OWiG).

## **IV. Aus der Ordnungswidrigkeit erlangter wirtschaftlicher Vorteil**

Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen (§ 17 Abs. 4 S. 1 OWiG). Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste (Nettoprinzip). Können erzielte Gewinne und/oder vermiedene Verluste nicht konkret berechnet werden, sind diese zu schätzen (§ 56 Abs. 2 S. 2 GwG).

Reicht bei einfachen Verstößen das gesetzliche Höchstmaß zur Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils nicht aus, kann dieses überschritten werden (§ 17 Abs. 4 S. 2 OWiG). Bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen kann sich der Bußgeldrahmen auf das Zweifache des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils erhöhen (§ 56 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 GwG), sofern § 56 Abs. 2 GwG nicht anderweitig einen höheren Bußgeldrahmen bestimmt.

## **V. Bußgeldbemessung**

### **1. Allgemein**

Die im Bußgeldkatalog ausgewiesenen Regelsätze gelten für den gewöhnlichen Fall einer leichtfertig begangenen Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 Nr. 52 bis 56 GwG. Bei vorsätzlichen Handlungen verdoppelt sich die Geldbuße in der Regel (siehe Faktor I).

Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft (§ 17 Abs. 3 S. 1 OWiG). Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters sind zu berücksichtigen, sofern die Ordnungswidrigkeit nicht geringfügig ist (§ 17 Abs. 3 S. 2 Hs. 2 OWiG).

### **2. Berechnung der Geldbuße**

Die Geldbuße berechnet sich im Regelfall wie folgt:

Regelsatz nach Bußgeldkatalog \* Faktor I \* Faktor II \* Faktor III.

Die Faktoren sind nach den unten aufgeführten Grundsätzen unter Anwendung pflichtgemäßen Ermessens festzulegen. Die nach Faktoren berechnete Höhe der Geldbuße ist nicht zwingend, wenn im Einzelfall besondere Umstände vorliegen (siehe dazu die nicht abschließende Aufzählung unter 3.). Die Umstände sind bei der Bemessung der Geldbuße zu berücksichtigen.

Die Geldbuße wird durch den Bußgeldrahmen des § 56 Abs. 2 bis 4 GwG beschränkt und darf diesen nicht überschreiten. Wird anhand der Faktoren eine höhere Geldbuße errechnet, beschränkt sich die Geldbuße auf den Höchstsatz.

#### **a) Faktor I (subjektiver Tatbestand)**

Faktor I ist bei leichtfertigen Handeln eins. Bei vorsätzlichem Handeln erhöht sich Faktor I im Regelfall auf zwei.

#### **b) Faktor II (wirtschaftliche Verhältnisse)**

Faktor II bestimmt sich anhand der wirtschaftlichen Verhältnisse des oder der Betroffenen. Können die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht ermittelt werden, sind diese zu schätzen. Maßgeblich sind grundsätzlich die wirtschaftlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Bußgeldentscheidung.

## **(1) Juristische Personen oder Personenvereinigungen, außer Stiftungen und Vereine**

Faktor II kann sich bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen, mit Ausnahme von Vereinen und Stiftungen, wie folgt ändern. Der Faktor ist in diesem Fall ein Rahmen. Er ist anhand der konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse individuell zu bestimmen. Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss.

<b>Unternehmensgröße</b>	<b>Kleinst</b>	<b>Klein</b>	<b>Mittel</b>	<b>Groß</b>	<b>Sehr groß</b>
<b>Jahresumsatz in Mio. €</b>	≤ 2	≤ 10	≤ 50	≤ 100	> 100
<b>ODER, soweit höher, Jahresbilanzsumme in Mio. €</b>	≤ 2	≤ 10	≤ 43	≤ 90	> 90
<b>Faktor</b>	0,1 bis 3	4 bis 10	11 bis 50	51 bis 100	101 bis 200

Die Einstufung als Kleinstunternehmen beziehungsweise als ein kleines, mittleres oder großes Unternehmen erfolgt nach der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU L 124/36 vom 20.05.2003).

## **(2) Stiftungen und Vereine**

Für Stiftungen und Vereine sind die Grundsätze zu Faktor II für juristische Personen und Personenvereinigungen entsprechend anzuwenden. Bei Stiftungen sind die Stiftungserträge mit dem Jahresumsatz und das Stiftungsvermögen mit der Jahresbilanzsumme gleichzusetzen. Bei Vereinen sind die Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen jeder Art mit dem Jahresumsatz und das Vereinsvermögen mit der Jahresbilanzsumme gleichzusetzen. Maßgeblich für die Bestimmung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist das vorangegangene Kalenderjahr. Weichen die wirtschaftlichen Verhältnisse im aktuellen Kalenderjahr erheblich von denen im Vorjahr ab, können diese angesetzt werden. Können die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht ermittelt werden, sind sie zu schätzen.

### (3) Natürliche Personen

Faktor II kann sich bei natürlichen Personen wie folgt ändern:

Bereinigtes Bruttojahreseinkommen	Faktor
≤ 30.000 Euro	0,5
≤ 40.000 Euro	1
≤ 50.000 Euro	1,5
≤ 60.000 Euro	2
≤ 70.000 Euro	2,5
> 70.000 Euro	3 oder höher

Zum Bruttojahreseinkommen zählt grundsätzlich Einkommen jeder Art, das aus nichtselbstständiger oder selbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, Gewerbebetrieben, Land- und Forstwirtschaft sowie Vermietung und Verpachtung erzielt wird. Vermögensrechtliche Verpflichtungen jeder Art (Schulden, Unterhaltsleistungen u. ä.) sind in der Regel vom Bruttojahreseinkommen abzuziehen, sofern sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betroffenen langfristig beeinträchtigen. Wirkt sich das Einkommen des Ehegatten auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen aus, ist dieses im Regelfall miteinzubeziehen.

Hat die natürliche Person ein außergewöhnlich hohes Vermögen, ist der Faktor individuell anhand der konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse zu bestimmen.

#### **c) Faktor III (schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße)**

Bei einfachen Verstößen ist Faktor III stets eins. Bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen i. S. v. § 56 Abs. 2 GwG bestimmt sich Faktor III anhand der nachfolgenden Tabelle.

Schwerwiegend ist ein Verstoß gegen die Pflichten des GwG, wenn er im Rahmen einer Gesamtabwägung als gravierend zu bewerten ist. Wiederholt ist ein Verstoß, wenn er mehr als einmal begangen wird. Systematisch ist ein Verstoß, wenn er einem Muster folgt (BT-Drucks. 18/1155, S. 164).

Der Schweregrad des Verstoßes insgesamt bestimmt sich nach den tat- und täterbezogenen Umständen des Einzelfalls. Er ist in Anbetracht der verwirklichten Ordnungswidrigkeit durch eine Gesamtwürdigung der schärfenden und mildernden Umstände zu beurteilen. Wurden meh-

rere Tatbestandsvarianten (schwerwiegend, wiederholt oder systematisch) zugleich erfüllt, ist dies im Rahmen einer Gesamtwürdigung grundsätzlich schärfend zu berücksichtigen.

<b>Schweregrad des Verstoßes</b>	<b>Mittel</b>	<b>Schwer</b>	<b>Sehr schwer</b>	<b>Außerordentlich schwer</b>
<b>Faktor III</b>	2 bis 3	4 bis 5	6 bis 7	8 bis 10

Ist die nach Faktoren bestimmte Geldbuße im Einzelfall nicht ausreichend, um der Schwere des Verstoßes bzw. dem Vorwurf, der den Täter trifft, gerecht zu werden, kann die Geldbuße nach A. V. 3. des Bußgeldkataloges erhöht oder auch ermäßigt werden.

### **3. Erhöhung oder Ermäßigung**

Die nach Regelsatz und Faktoren berechnete Geldbuße kann bei Vorliegen besonderer Gründe im Einzelfall erhöht oder ermäßigt werden. Der unter A. III. des Bußgeldkatalogs bestimmte Bußgeldrahmen darf hierbei nicht überschritten werden, außer dies ist bei einfachen Verstößen zur Abschöpfung eines wirtschaftlichen Vorteils notwendig (§ 17 Abs. 4 S. 2 OWiG).

Eine Erhöhung kommt insbesondere in Betracht, wenn der oder die Betroffene

- a) sich uneinsichtig zeigt,
- b) in Tateinheit handelte, Tateinheit liegt vor, wenn der oder die Betroffene durch ein und dieselbe Handlung (Tun oder Unterlassen) gegen mehrere Bußgeldvorschriften verstoßen oder mehrfach gegen dieselbe Bußgeldvorschrift verstoßen hat,
- c) innerhalb der letzten zwei Jahre bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit rechtskräftig mit einer Geldbuße belegt oder schriftlich verwarnet worden ist,
- d) wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen hat; in diesem Fall soll die Geldbuße die wirtschaftlichen Vorteile übersteigen,
- e) außergewöhnlich gute wirtschaftliche Verhältnisse aufweist,
- f) einen rechtswidrigen Zustand über längere Zeit aufrechterhält oder
- g) Verluste verursacht hat, die Dritten durch den Verstoß entstanden sind, sofern sich diese beziffern lassen.

Eine Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn

- a) aus besonderen Gründen des Einzelfalls der Vorwurf, der den Betroffenen trifft, geringer erscheint als der Regelfall,
- b) der oder die Betroffene einsichtig ist,
- c) der oder die Betroffene bereitwillig mit der Bußgeldbehörde zusammenarbeitet oder
- d) die wirtschaftlichen Verhältnisse des oder der Betroffenen eine Geldbuße in dieser Höhe nicht zulassen.

#### **4. Mindesthöhe der Geldbuße**

Unabhängig von der nach Regelsatz und Faktoren errechneten Geldbuße wird ein Verstoß gegen § 56 Abs. 1 Nr. 52 bis 56 GwG mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 50 Euro geahndet.

#### **VI. Verwarnungsverfahren**

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten (voraussichtliche Geldbuße nicht über 55 Euro) kann von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens abgesehen und eine Verwarnung erteilt werden (§ 56 Abs. 1 OWiG). Ist eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld unzureichend, kann ein Verwarnungsgeld von bis zu 55 Euro erhoben werden.

## B. Bußgeldkatalog (Regelsätze)

Die im Bußgeldkatalog ausgewiesenen Regelsätze gelten für den gewöhnlichen Fall einer leichtfertig begangenen Ordnungswidrigkeit. Bei vorsätzlichen Handlungen verdoppelt sich der nachfolgend festgesetzte Betrag regelmäßig (siehe Faktor I).

Laufende Nr.	Paragraph	Tatbestand	Regelsatz in Euro
	<b>§ 56 Abs. 1 GwG</b>	Wer leichtfertig...	
	<b>Nr. 52</b>	entgegen § 18 Absatz 3 Informationen	
1.1	Var. 1	nicht zur Verfügung stellt	300
1.2	Var. 2	nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt	100
	<b>Nr. 53</b>	entgegen § 20 Absatz 1 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten	
2.1	lit. a)	nicht einholt	300
2.2.1	lit. b) Var. 1	nicht aufbewahrt	150
2.2.2	lit. b) Var. 2	nicht richtig aufbewahrt	100
2.2.3	lit. b) Var. 3	nicht vollständig aufbewahrt	100
2.3	lit. c)	nicht auf aktuellem Stand hält	100
2.4.1	lit. d) Var. 1	nicht der registerführenden Stelle mitteilt	500
2.4.2	lit. d) Var. 2	nicht richtig der registerführenden Stelle mitteilt	200
2.4.3	lit. d) Var. 3	nicht vollständig der registerführenden Stelle mitteilt	100
2.4.4	lit. d) Var. 4	nicht rechtzeitig der registerführenden Stelle mitteilt	100
	<b>Nr. 54</b>	entgegen § 20 Absatz 3 seine Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt	
3.1	Var. 1	nicht erfüllt	500
3.2	Var. 2	nicht richtig erfüllt	400



3.3	Var. 3	nicht vollständig erfüllt	200
3.4	Var. 4	nicht rechtzeitig erfüllt	200
	<b>Nr. 55</b>	entgegen § 21 Absatz 1 oder 2 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten	
4.1	lit. a)	nicht einholt	400
4.2.1	lit. b) Var. 1	nicht aufbewahrt	150
4.2.2	lit. b) Var. 2	nicht richtig aufbewahrt	100
4.2.3	lit. b) Var. 3	nicht vollständig aufbewahrt	100
4.3	lit. c)	nicht auf aktuellem Stand hält	100
4.4.1	lit. d) Var. 1	nicht der registerführenden Stelle mitteilt	500
4.4.2	lit. d) Var. 2	nicht richtig der registerführenden Stelle mitteilt	200
4.4.3	lit. d) Var. 3	nicht vollständig der registerführenden Stelle mitteilt	100
4.4.4	lit. d) Var. 4	nicht rechtzeitig der registerführenden Stelle mitteilt	100
	<b>Nr. 56</b>	die Einsichtnahme in das Transparenzregister nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3	
5.1		unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erschleicht	500
5.2		sich auf sonstige Weise widerrechtlich Zugriff auf das Transparenzregister verschafft	500